

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 36 (1926)
Heft: 3

Artikel: Der "moralische Defekt", das Schuld- und Strafproblem in
psychoanalytischer Beleuchtung : 2. Teil
Autor: Furrer, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-789123>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der „moralische Defekt“, das Schuld- und Strafproblem in psychanalytischer Beleuchtung.

Von A. Furrer,
Pädagog am kant. Kinderhaus zur Stephansburg, Zürich.

II¹⁾

Das Schuld- und Strafproblem.

Die gewonnenen Einsichten in das Wesen und die Entstehung des moralischen Defektes können nicht ohne Einfluss bleiben auf die Beurteilung und Behandlung der moralisch Minderwertigen im allgemeinen, auf die Auffassung und Lösung des Schuld- und Strafproblems im besondern. Ob und wie diese schwierigen Probleme gelöst werden, kann für uns nicht gleichgültig sein, bilden doch die moralisch Defekten die Hauptmacht des Heeres der Kriminellen, mit denen jeder einzelne von uns im praktischen Leben rechnen muss.

Ist der ethisch Minderwertige, der ein Verbrechen begeht, verantwortlich für seine Tat, ist er schuldig? — Das ist die Hauptfrage, die sich uns jetzt stellt. Eine Streitfrage, die nicht nur Pädagogen und Psychologen angeht, die nicht allein die Philosophen und besonders die Juristen beschäftigt, sondern die schlechthin jeden interessieren muss; denn keiner kann sich zunächst der Befürchtung entziehen, dass die Konsequenzen einer allfälligen Verneinung der Schuldfrage seine Interessen, ja seine Existenz bedrohen würden und für die Gesellschaft höchst gefährlich und unabsehbar sein könnten. Manche Philosophen fürchten für ihr „System“, die Juristen für ihr Strafrecht, wenn die Schuldfrage und damit die Frage der Willensfreiheit verneint würde. Mit Recht sagen die Juristen: „Ohne Schuld, keine Strafe... Die Schuldfrage ist die Schicksalsfrage des Strafrechts²⁾), denn mit der Verneinung der Schuld fällt das Strafrecht. Dieses glauben die Juristen aus sozialen Motiven nicht preisgeben zu können, deshalb — also aus praktischen Gründen — sehen sie sich auch genötigt, an der Bejahung der Schuldfrage festzuhalten. Sie denken aber kritisch genug, um einzusehen, dass es logisch unstatthaft ist, einfach nach praktischen Rücksichten eine theoretische Streitfrage zu entscheiden. Darum versichern sie sich der Unterstützung derjenigen Philosophen, welche die Willensfreiheit vertreten, und stützen das Strafrecht auf die scheinbar logisch begründete Annahme der „freien Willensbestimmung“. Darnach ist der Mensch in seinem Willen ungebunden, er kann unter normalen Umständen so oder anders handeln, es steht ihm frei, den guten oder bösen Willen in Handlung umzusetzen. Er ist in seinem endgültigen Entschluss nicht bestimmt (determiniert). Wenn er gehandelt hat, wird vorausgesetzt,

¹⁾ Siehe Februar-Nummer.

²⁾ Zitiert nach einem Vortrag von Prof. Dr. jur. Hafer in der pädagog. Vereinigung des Lehrervereins der Stadt Zürich, 5. März 1925, über: Willensfreiheit und Strafrecht.

dass er nicht unbedingt so handeln musste, sondern dass er auch anders hätte handeln können. Darum ist der Übeltäter verantwortlich für seine Tat, er ist schuldig.

Dem gegenüber möchte ich auf folgende Tatsachen hinweisen. Ich hatte Gelegenheit, eine Reihe Menschen, in deren Leben Schuld und Sühne eine machtvolle Rolle spielten, psychanalytisch zu untersuchen. In vielmonatlicher Arbeit wurde den Motiven bestimmter Handlungen nachgegangen, die lange Kette der offenkundigen und der verborgensten, zum Teil unbewussten Beweggründe zurückverfolgt. Die geheimsten Regungen, welche auf den Entschluss in positivem oder negativem Sinne gewirkt hatten, wurden aufgestöbert. Dabei ergab sich mit Bestimmtheit, dass ich nie an ein Ende kommen konnte, jedes neugefundene Motiv war wiederum verursacht durch eine Reihe Triebregungen, hervorgerufen durch gefühlsbetonte Vorstellungen. Niemals war eine erste Ursache herauszuschälen, niemals hatte eine von mir untersuchte Person eine Kausalkette angefangen. Alle waren stets nur ein Glied in der unendlichen Kausalkette. Diese Erfahrung steht nun aber in unlösbarem Widerspruch zu der indeterministischen Auffassung des psychischen Geschehens, die anscheinend von der Mehrzahl der Juristen, aber auch vielen Psychologen geteilt wird. Nach ihr müsste der Mensch wie ein Gott eine erste Ursache setzen, eine Kausalkette beginnen können.¹⁾ Er würde so eine Ausnahme bilden im übrigen deterministisch geordneten Weltganzen und nur unter dieser Voraussetzung könnte er schuldig werden.

Da nicht anzunehmen ist, dass die von mir untersuchten Personen sich in ihrer psychischen Beschaffenheit und Abhängigkeit prinzipiell von andern unterscheiden, so gelange ich zur Feststellung, dass es eben eine Schuld im üblichen Wortsinne gar nicht geben kann.

Wovon hängt nun aber das Zustandekommen von Entschlüssen ab, wenn nicht der freie Wille es ist, der hier den Ausschlag gibt? — Damit ein Entschluss und damit die Handlung selbst zustande kommen, müssen eine bestimmte Anzahl innere und äussere Bedingungen erfüllt sein. Wenn nur eine einzige fehlt, kann der Entschluss nicht ausgelöst werden. Diese Bedingungen wirken als antagonistische Kräfte. Den Ausschlag gibt das Kräfteverhältnis, das gebildet wird aus der Summe der zur Tat treibenden und der Summe der ihnen entgegenstehenden Kräfte. Übergewicht auf der positiven Seite bedeutet Entschluss und führt zur Tat, Übergewicht auf der negativen Seite bedeutet Hemmung der positiven Kräfte und Nichtzustandekommen des Entschlusses.

Nehmen wir jetzt den konkreten Fall eines Mordes als Ausgangspunkt für unsere weiteren Überlegungen und fragen wir uns: Kann der Täter etwas dafür, dass bei ihm in einem bestimmten Zeit-

¹⁾ Vgl. dazu E. Bleuler: „Naturgeschichte der Seele und ihres Bewusstwerdens“, Seite 329. Verlag: Julius Springer, Berlin.

punkt ein Übergewicht auf der Seite der zum Mord treibenden Kräfte eintrat? Dann wird man im ersten Augenblick geneigt sein, die Frage zu bejahen: Ja, er kann etwas dafür, er hätte sich eben das Verwerfliche und die Folgen seines Tuns überlegen und vorstellen sollen, dann würden die hemmenden Vorstellungen eine so starke Gefühlsbetonung erfahren haben, dass sie die verbrecherischen Triebregungen zu besiegen vermocht hätten. — Ja, wenn er sich alles überlegt hätte! Möglicherweise sind ihm aber jene zur Vernunft bringenden Überlegungen gar nicht eingefallen. Ist er dann dafür schuldig zu sprechen? Wenn man darauf einwenden will, derartige Überlegungen kämen jedem Verbrecher ganz von selbst vor einem so folgenschweren Entschlusse, so muss ich darauf hinweisen, dass es tatsächlich Verbrecher gibt, bei denen jene entscheidenden Überlegungen gerade in der kritischen Zeit vor und bei der Entschlussfassung nie im Bewusstsein auftauchten. Die zur Tat drängenden Affekte beherrschen zu dieser Zeit ihre „Denkschaltungen“ so übermächtig, dass alle entgegenstehenden Vorstellungen automatisch vom Bewusstsein abgesperrt werden.

Der naheliegende Einwand, ein Mensch, bei dem ein derartiger Absperrungsmechanismus in Funktion trete, sei eben nicht normal, nicht zurechnungsfähig, ist nicht stichhaltig. Wenn auch zugegeben werden muss, dass die erwähnte Absperrung besonders bei anormalen Geisteszuständen, z. B. bei gewissen Geisteskrankheiten, eine verhängnisvolle Rolle spielt, so zeigt anderseits die alltägliche Beobachtung, dass dieser Absperrungsvorgang auch beim normalen Menschen eintreten kann, und zwar geschieht dies nicht einmal so selten. (Wo liegt übrigens die Grenze zwischen „normal“ und „anormal“, zwischen „Zurechnungsfähigkeit“ und „Unzurechnungsfähigkeit“?)

„Er hätte überlegen sollen.“ — Vielleicht gab es aber in seinem Innern keine Stimme, die nötigend zu ihm sprach: Du sollst! — Die Instanz, die warnend ihre Stimme hätte erheben und gebieterisch befehlen sollen, wäre ohne Zweifel das Gewissen gewesen. Wenn nun aber dieser Mensch kein Gewissen hatte; wenn er zu jenen Individuen gehörte, in denen mangels Liebesfähigkeit kein Über-Ich und damit kein Gewissen sich bildete, dann konnte es den bösen, zur Tat drängenden Trieben nicht schwer fallen, die warnenden und hemmenden Vorstellungen vom Bewusstsein fernzuhalten, abzusperren. Ja, wir sehen jetzt ein, dass der Mann ohne Gewissen zu demselben Entschluss hätte kommen müssen, auch wenn er die erwähnten Überlegungen gemacht haben würde. Diese hätten nicht aufkommen können gegen die positiven Kräfte, denn nicht auf den Inhalt und die Zahl der Vorstellungen kommt es in einem solchen Fall an, sondern auf deren Gefühlsbetonung, auf deren affektive Kraft. Wie hätten nun aber die warnenden und hemmenden Vorstellungen die nötige Gefühlsbetonung erhalten, woher die affektive Kraft nehmen sollen, wenn kein oder ein sehr schwaches Gewissen vorhanden war? Nur ein scharfes Gewissen mit seinem quälenden Schuldgefühl hätte zusammen mit dem aus egoistischen Quellen fließenden Unlustge-

fühl eine so grosse Kraftsumme aufbringen können, dass diese ein sicheres und dauerhaftes Übergewicht über die Kraftsumme der zum Verbrechen treibenden Vorstellungen erlangte, wodurch der Entschluss vereitelt worden wäre. Ein schwaches Gewissen jedoch, wie es unserem Mörder zukam, wenn er ein moralisch defekter Mensch war, konnte bei der Vorstellung des Mordes nicht genügend Schuldgefühl aufbringen, um zusammen mit dem durch gefährdete egoistische Interessen erzeugten Unlustgefühl das Übergewicht über die Kraftsumme der Wunschtendenzen dauernd zu erobern. Darum siegten schliesslich die letzteren, was ihm als Entschluss zum Mord zum Bewusstsein kam, und zwangsläufig folgte das Verbrechen.

Die weitere Überlegung, dass jede unrechte Tat durch das Fehlen oder nicht ausreichende Vorhandensein von hemmenden Kräften zustande kommt und dass hiefür logischerweise kein Mensch verantwortlich gemacht werden kann, bringt uns auch von dieser Seite her zur Einsicht, dass es überhaupt keine Schuld gibt.

Aber wenn niemand für seine Handlungen verantwortlich ist, wenn jeder Verbrecher erklären kann, er habe so und so handeln müssen, hört dann nicht jedes Verantwortungsbewusstsein, jedes Pflichtgefühl auf, muss so nicht die Rechtsordnung, ja die ganze Gesellschaftsordnung zusammenbrechen? — Hier liegt der Angelpunkt des Schuld- und Strafproblems. Wir fürchten nämlich die Konsequenzen der Schuldverneinung wie eine ungeheure Revolution, die unsere elementarsten Lebensinteressen furchtbar bedroht. Und eben diese Furcht ist es, welche uns einen entscheidenden, folgenschweren Denkfehler machen lässt. Wir schliessen so: Wenn es keine Schuld gäbe, wenn niemand verantwortlich wäre für seine Handlungen, dann würde ja alles drunter und drüber gehen, also kann die Voraussetzung von der Unfreiheit des Willens nicht richtig sein. Das ist aber ungefähr so, wie wenn ich sagte: Wenn es Krieg gäbe, würde unser Land untergehen, also kann es keinen Krieg geben. — Wir ziehen so aus affektiven Gründen einen logisch unstatthaften Schluss. Wer aber die Wirklichkeit erkennen will, so wie sie ist, nicht wie wir sie gerne sehen möchten, der wird vor keiner Folgerung zurückschrecken und wenn er darüber zugrunde gehen sollte.

Übrigens beruht die Annahme, dass auf Grund der Schuldverneinung die Rechtsordnung zusammenbrechen würde, auf einem fundamentalen Irrtum, wie ich mit dem Folgenden zeigen werde.

Man nimmt gewöhnlich an, dass alle Schuldverneiner kein Schuldgefühl mehr empfinden und deshalb amoralisch und antisozial werden müssen. Man meint, sie werden sich sagen: Es gibt keine Schuld, somit brauchen wir auch kein Schuldgefühl, keine Gewissensskrupeln zu haben nach einer schlechten Tat. So plausibel diese Annahme zu sein scheint, sie erweist sich bei schärferer Überlegung als Irrtum. Das Schuldgefühl hängt eben nicht von der Existenz oder Nichtexistenz der Schuld ab, sondern — wie ich im ersten Abschnitt ausführte — von der Liebesfähigkeit des Individuums. Die Schuldverneinen bedeutet darum keineswegs: kein Schuldgefühl mehr haben.

Solange ein Mensch seine Nächsten lieben kann, solange reagiert er mit Schuldgefühl auf böse Gedanken und Handlungen. Wer aber ohne Liebesfähigkeit ist, hat kein Schuldgefühl, auch wenn die Allgemeinheit und er selbst die Schuldfrage bejahen. Daran ändert seine Stellungnahme zum Schuldproblem gar nichts. Der Liebesfähige mag die Schuld verneinen und wissen, dass er eigentlich nicht verantwortlich ist für seine Handlungen, er kann der Stimme seines Gewissens dennoch nicht entrinnen und er wird sich schuldig fühlen, wenn er Handlungen begeht, die im Widerspruch stehen zu dem, was die von ihm geliebten Personen seiner Meinung nach von ihm erwarten. Dabei ist es belanglos, ob diese Personen leben oder tot sind, ob ihm die Abhängigkeitsbeziehung zu ihnen bewusst ist oder nicht, von Bedeutung ist bloss, dass er intensive Liebesbeziehungen hat zu ethisch gesunden Menschen. Das wird der Fall sein bei beidseitiger normaler Liebesfähigkeit. Diese aber wird durch die Schuldverneinung nicht abnehmen, da gewiss nicht zu befürchten ist, dass dadurch der Liebestrieb der Menschen geschwächt oder gar ausgerottet werde. Somit brauchen wir von der Verneinung der Schuldfrage für die individuelle und öffentliche Moral und damit für die Rechts- und Gesellschaftsordnung nichts zu befürchten.

Unter dem Prinzip der Schuldverneinung würde die Rechtsordnung nicht nur keinen Schaden erleiden, sondern sie würde an Überzeugungskraft, Festigkeit und Folgerichtigkeit noch bedeutend gewinnen, da sie nicht mehr auf die unsichere Basis einer naturwissenschaftlich unhaltbaren Annahme, sondern auf ein Naturgesetz aufgebaut wäre. Die Gesellschaft würde sich nicht mehr verlassen auf den freien Willen, den es nicht gibt, und auf das Verantwortungsbewusstsein, das dem wiederholt rückfälligen Schwerverbrecher in unglaublicher Realitätsverkennung zu unserem Schaden immer wieder zugetraut wird, sondern sie würde sich durch Massnahmen, die dem psychischen Determinismus Rechnung tragen, bei Zeiten systematisch und daher sicherer zu schützen wissen als wie bisher. Diese Schutzmassnahmen, gefordert durch unsere lebenerhaltenden und sozialen Triebe und begründet im allumfassenden Kausalgesetz, würden freilich keine Strafen mehr sein. Es würde nicht mehr der „böse Wille“ vergolten durch eine dem Grad der Verfehlung angemessene Strafe, sondern auf ein begangenes Verbrechen würde die Gesellschaft zunächst mit Unschädlichmachung des Verbrechers reagieren. Praktisch dürfte in den meisten Fällen wie bisher Internierung des Schädlings zur Anwendung kommen, deren Charakter und Dauer allerdings nicht von der Schwere des Vergehens, sondern vom Grad der Erziehbarkeit des Internierten abhängig zu machen wäre. Unverbesserliche Verbrecher müssten dauernd verwahrt bleiben, erziehbare würde man zu bessern suchen, aber erst entlassen nach erzieltm Erfolg. Vor allem würde die Gesellschaft vorbeugend zu wirken suchen durch frühzeitige Beobachtung, Überwachung und eventuell durch Behandlung moralisch nicht einwandfreier Kinder und Jugendlicher in psychiatrisch-pädagogischen Be-

obachtungs- und Heilanstalten. Unter solchen Bedingungen dürfte es nahezu ausgeschlossen sein, dass unverbesserliche Verbrecher nach vermeintlich „gesühnter Schuld“ immer wieder auf ihre Mitmenschen losgelassen werden, für die sie beständig eine grosse Gefahr bilden.

Die Strafe, wie sie heute noch besteht im Sinne einer Vergeltung des „bösen Willens“ verliert ihren Sinn, sobald die Willensfreiheit verneint wird. Und da es dann auch keine Schuld gibt, hat die Gesellschaft kein Recht zu strafen. Das „Strafrecht“ müsste konsequenterweise ersetzt werden durch ein Schutzgesetz. Die von diesem vorzusehenden Massnahmen hätten folgende Zwecke:

a) Schutz der Gesellschaft vor sozialen Schädlingen und Gesellschaftsfeinden.

b) Frühzeitige psychiatrisch-pädagogische Beobachtung von jugendlichen Rechtsbrechern.

c) Erziehung der besserungsfähigen Delinquenten.

d) Wiederherstellung des psychischen Gleichgewichtes bei reuigen und melancholischen Rechtsbrechern durch den Freiheitsentzug, der von diesen als Sühnegelegenheit aufgefasst würde.

e) Schaffung von Unlusthemmungen („Dressurhemmungen“) bei moralisch-defekten Individuen (Freiheitsentzug als Abschreckungsmittel).

Angesichts der eminenten Bedeutung der Liebesfähigkeit für die Entwicklung der Moral werden wir finden, dass die Gesellschaft das grösste Interesse daran hätte, dass asoziale und antisoziale Individuen möglichst frühzeitig auf ihre Liebesfähigkeit untersucht würden. Das sicherste Mittel hiezu wäre meines Erachtens ein psychanalytischer Behandlungsversuch nach vorangegangener psychiatrisch-pädagogischer Beobachtung, weil es sich in der psychanalytischen Behandlung am „Übertragungs“-Phänomen (Übertragung aller Gefühlsbeziehungen zu den ersten Pflegepersonen und Angehörigen auf den Analytiker) am schnellsten und augenfälligsten erweist, ob und wie intensiv ein Mensch imstande ist, einen andern zu lieben. Kommt nach mehreren Monaten keine positive Übertragung (Liebesbindung) zustande, behält der Analysand seine Liebe hartnäckig in sich und ausschliesslich für sich, hat er somit keine Objektliebe zu verschenken, so kann er ruhig als hoffnungslos aufgegeben werden, da er in seinem Narzissmus dauernd verharren, kein Über-Ich errichten, kein Gewissen bilden und daher auch keine moralischen Gefühle entwickeln wird. Er sollte dann für immer interniert werden in einer Verwahrungs- und Arbeitsanstalt. Bei jenen Rechtsbrechern hingegen, bei denen festgestellt wurde, dass Liebesfähigkeit potentiell vorhanden, aber neurotisch gebunden und verkümmert ist, wäre durch kunstgerechte Analyse der verschüttete Liebeskeim mit allen Kräften und ohne Scheu der Kosten freizulegen und zu grösstmöglicher Entwicklung zu bringen. Der hiefür nötige Aufwand an Mühe, Zeit und Geld würde sich in diesen Fällen reichlich bezahlt machen.

Es kann nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, auf alle Nutzanwendungen aufmerksam zu machen, die sich aus den gewonnenen

Erkenntnissen für die Erziehung im allgemeinen ergeben und jene ihrer Wichtigkeit gemäss zu behandeln. Nur andeutungsweise sei zum Schluss darauf hingewiesen.¹⁾ Aus der Einsicht in die Entstehungsbedingungen des Gewissens und der Ethik folgt, dass das Hauptziel der Erziehung in der Weckung, Förderung und Erhaltung der Liebesfähigkeit bestehen muss und dass alle andern Ziele daneben von ganz untergeordneter Bedeutung sind. Dem Entwicklungsweg der Liebe des Kindes ist die grösste Aufmerksamkeit zu schenken und entdeckte Störungen sind durch Fachleute so frühzeitig als möglich zu beseitigen. Da das Über-Ich (=Ich-Ideal) in der Hauptsache durch die Identifizierung mit den Eltern entsteht und dessen Charakter nach demjenigen der Vorbilder gestaltet wird, ist die Bedeutung der Eltern für die Entwicklung des Kindes in der Erziehungslehre noch stärker als bisher zu betonen, und die Störungen des Liebeslebens der Eltern verdienen die gleiche Beachtung wie diejenigen des Kindes. Der Wert und die Macht des Erziehers bemessen sich in erster Linie nach dessen Fähigkeit, bei seinen Zöglingen Liebe zu wecken und zu erhalten. Berufserzieher, die das nicht können infolge eigener neurotischer Verkümmierung oder Hemmung ihres Liebeslebens, sollten sich entweder psychanalytisch behandeln lassen oder ihren Beruf aufgeben. — Aus der Verneinung der Schuldfrage folgt wohl die Notwendigkeit einer verzeihenden, immer verstehenden, niemals strafsüchtigen Einstellung des Erziehers zu fehlbaren Zöglingen, nicht aber die Forderung des Verzichtes auf „Strafe“ bei der Erziehung. „Strafen“, d. h. nach unserer Auffassung Schmerzzufügungen, Unlustbereitungen sind erstens notwendig zur Erzeugung von Unlusthemmungen, zweitens zur Erzielung der nötigen Strenge des Über-Ichs. Niemals strafende Eltern sind allzu nachsichtige, schwache Erzieher. Ebenso schwach in seinen Forderungen wird das Über-Ich des Kindes werden, dessen Kern aus der Identifizierung mit den Eltern gebildet wird. Wenn das Ich-Ideal und damit die Moral des Kindes stark werden soll, darf der Erzieher nicht nur, wie hypermoderne pädagogische Schriftsteller es haben wollen, neben seinen Zöglingen ein gleichberechtigter Kamerad sein, sondern er muss sein ein liebevoller, aber zugleich energischer, in seinen Forderungen konsequenter und unerbittlicher Führer!

Basler Schulausstellung.

Ziel und Weg.

Die erste Anregung zur Schaffung einer ständigen Schulausstellung in Basel wurde bereits im Jahre 1893 im Schosse der Freiwilligen Schulsynode gemacht. Fünfzehn Jahre später schien die Idee Gestalt annehmen zu wollen, indem der Erziehungsrat eine Kommission mit

¹⁾ Ich verweise im übrigen auf das für dieses Gebiet grundlegende Buch von O. Pfister: „Die Liebe des Kindes und ihre Fehlentwicklungen“, 1922, Verlag Ernst Bircher, Bern.